

Jagd auf ein Phantom – Nachträgliche Sicherungsverwahrung ist überflüssig und rechtlich unhaltbar

Arthur Kreuzer

Der monatelange Koalitionskrach geht trotz gegenteiliger Willensbekundungen und Umfragetiefs weiter. Nun mit dem publikumswirksamen Thema Sicherungsverwahrung und Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Sexualtätern. Sommerlöcher taugen allemal, mit Kriminalität und Sicherheitsfragen populistisch Stimmung zu machen.

Begonnen hat es mit dem Eckpunkte-Papier der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger zur überfälligen Neuordnung des völlig missratenen bundesgesetzlichen Rechts der Sicherungsverwahrung. Das Bundeskabinett hatte es im Juni mit den CSU-Ministern abgesehnet. Auf dieser Grundlage wurde im Justizministerium ein Gesetz erarbeitet und Ende Juli – noch vertraulich – Experten in Politik und Wissenschaft unterbreitet. Als notwendige Konsequenz aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von Ende 2009 wird darin künftig auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung grundsätzlich verzichtet. Sie ist mit dem Rückwirkungs- und Doppelbestrafungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar. Der Verzicht wird aber ausgeglichen und sogar zu noch größerem Schutz ergänzt durch eine ausgeweitete, im Strafurteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung. Erfasst werden zwar nur noch Gewalt- und Sexualstraftäter, nicht mehr bloße Vermögenstäter. Aber einbezogen werden einige Erstverurteilte und junge Täter schwerster Straftaten, in denen erhebliche Persönlichkeitsstörungen mit daraus zu schließender Rückfallgefahr sichtbar werden. Es bedarf also nicht mehr der ominösen neuen Tatsachen, die erst nach dem Urteil eine Gefährlichkeit erkennen lassen und an denen die meisten Versuche zu nachträglicher Verwahrung bei Gerichten bislang gescheitert sind. Auch wird die Strenge der Gefährlichkeitsprognose im Urteil vertretbar abgeschwächt.

Das alles gilt nur für künftige Täter. Die „Altfälle“, also die bis zu einhundert zu Unrecht bislang Sicherungsverwahrten, werden – dem Straßburger Urteil sehr zögerlich Gehorsam leistend –, von den Gerichten nach und nach entlassen. Für ihre Sicherheit sind die Bundesländer verantwortlich, namentlich für eine dringend gebotene personelle Verstärkung der Bewährungshilfe in der Führungsaufsicht für derartige Risikopersonen. Der Bund kann lediglich Hilfe leisten, indem er die gesetzlichen Bedingungen der dann eintretenden und von Vollstreckungsgerichten auszufüllenden Führungsaufsicht verbessert. So soll etwa eine zusätzliche technische Überwachung durch elektronische Fußfesseln rechtlich ermöglicht werden. Alles in allem ein Entwurf, der bindende Vorgaben des Europäischen Gerichts ebenso umsetzt wie Forderungen der meisten Experten. Er nimmt so weit wie möglich tatsächliche, ernst zu nehmende Sicherheitsbelange auf.

Statt sich erst einmal sachkundig zu machen, haben allerdings einige konservative Politiker nichts Eiligeres zu tun, als umgehend den Entwurf zu verwerfen, der Justizministerin den Kampf anzusagen, Boulevardmedien zu verkünden, man werde die Abschaffung der nachträglichen Verwahrung „niemals hinnehmen“ und keinen gefährlichen Sexualstraftäter freilassen. Sozusagen mit dem Kopf durch die Wand! Gegen das Straßburger Gericht und eherne Rechtsgrundsätze. Allen voran dabei der Bayerische Ministerpräsident Seehofer und seine Justizministerin Merk. Und um des Unionsfriedens willen haben sich ihnen sogar der bedächtige Bundesinnenminister de Maizière und der CDU-Generalsekretär Gröhe

angeschlossen. Den Gipfel des Unverantwortlichen stellt der jüngste Vorschlag des Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, Wendt, dar, nach amerikanischem Vorbild einen Internet-Pranger für entlassene Sexualtäter einzurichten. Dass sich ihm Unionspolitiker wie Reinhard Grindel und Norbert Geis anschließen, ist beschämend, müssten sie doch um die grundrechtliche Problematik und die durch solchen Pranger in Amerika ausgelösten Lynchjustiztendenzen wissen. Deutlich haben dem deswegen der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Freiberg, und die zuständigen Bundesministerien widersprochen.

Die jetzt für nachträgliche Verwahrung kämpfenden Unionspolitiker irren fundamental. Es gleicht mitunter einem Schattenboxen oder einer Jagd auf ein Phantom. Man setzt sich über viele entscheidende Erkenntnisse hinweg. Hier sind die zehn wichtigsten:

1. Nachträgliche, also vom Strafurteil abgelöste Sicherungsverwahrung ist unvereinbar mit der Menschenrechtskonvention. Ignoriert man das, riskiert man weitere Verurteilungen der Bundesrepublik durch das europäische Gericht.
2. Nachträgliche Verwahrung ist überflüssig. Etwa einhundert Anordnungen von Gerichten, meist in letzter Instanz, sind aufgehoben, die Gefangenen freigelassen und lediglich ein Dutzend Anordnungen bestätigt worden. Es fehlten nämlich die „neuen Tatsachen“. Die nach wie vor festgestellte Gefährlichkeit war schon im Urteilszeitpunkt erkennbar. Selbst unter dem Dutzend finden sich überwiegend Fälle, in denen man auch im Ausgangsurteil bei entsprechender Rechtslage die Verwahrung hätte anordnen können.
3. Selbst wenn es diese allenfalls sehr wenigen Fälle entscheidender nachträglicher Erkenntnisse zur Rückfallgefahr geben sollte, dürften sie künftig nach dem neuen Gesetz durch die erweiterte vorbehaltene Sicherungsverwahrung erfasst sein.
4. Bereits zu Zeiten der Ausweitungsgesetze früherer Jahre war es eine Phantomdebatte zu „neuen Tatsachen“ und der angeblichen Unverzichtbarkeit nachträglicher Anordnungen. Erfahrene Gutachter wie der Professor für forensische Psychiatrie Leygraf hatten es den Rechtspolitikern in Anhörungen ins Stammbuch geschrieben: „Dass im Erkenntnisverfahren überhaupt nichts sichtbar ist und sich alles im Vollzug herausstellt, halte ich für unreal.“
5. Ohnehin war die nachträgliche Verwahrung ein gesetzliches Monstrum. Durch zahlreiche verbale und sachliche Stolpersteine war sie unlesbar und weitgehend unanwendbar. Der Grünen-Politiker Jerzy Montag offenbarte jüngst, warum es dazu kam: Manche aus seiner Fraktion hätten dem Gesetz nur zugestimmt, weil es sonst einen Koalitionsbruch gegeben hätte und weil die gesetzlichen Widrigkeiten wenigstens einen minimalen Anwendungsbereich garantierten.
6. Nachträgliche Verwahrung setzt einen gesetzlichen Vorbehalt abstrakter Art voraus. Ohne eine konkrete Gefährlichkeit im Urteil zu prüfen und festzustellen, wird festgelegt, wen sie am Ende der Straftat treffen kann. Das sind gegenwärtig etwa 6.000-10.000 Strafgefangene. Sie erhalten den Vermerk „formelle Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung liegen vor“ in der Vollzugsakte. Sie werden entsprechend beobachtet, kontrolliert, von geeigneten Behandlungsmaßnahmen wie Lockerungen ausgenommen, im Ungewissen gehalten. Die Haftatmosphäre ist vergiftet. Misstrauen herrscht vor. Das ist der Preis jeder gesetzlich vorbehaltenen nachträglichen Verwahrung. Schon deswegen ist sie unverhältnismäßig und verfassungswidrig.
7. Jedem rechtsstaatlich Denkenden muss es einleuchten, dass Täter spätestens im Strafurteil erfahren müssen, was ihnen droht: Jahre der Strafe oder womöglich zusätzlich anschließende potenziell lebenslange Verwahrung? Lebensplanung und sich in der Haft auf ein erwartbares Ende einstellen zu können, muss möglich bleiben. Ebenso braucht das Vollzugspersonal Planungssicherheit, sollen die Vollzugsziele

erreichbar sein. Beiden diese Vorausschaubarkeit vorzuenthalten, ist rücksichtslos, rechtsstaatlich unverantwortbar.

8. Einige Landesminister haben sträflich die seit Dezember 2009 voraussehbaren Entlassungen der indirekt vom Straßburger Urteil Betroffenen ignoriert. Sie spielen weiterhin auf Zeit. Damit verhindern sie, sich rechtzeitig in jedem Einzelfall um Entlassungsmodalitäten, aufnahmebereite Einrichtungen oder Familien, sinnvolle Sicherheitsarrangements, entsprechende gerichtliche Weisungen und frühzeitige Verbindung zur Bewährungshilfe zu bemühen. Das führt laufend zu unvorbereiteten gerichtlich angeordneten Entlassungen. Es erhöht Rückfallrisiken. Es verursacht Unruhe in der Bevölkerung, plötzliche polizeiliche Rundum-Bewachung, Belagerungszustände mit Gefährdungen Entlassener und Angehöriger. In Heinsberg, Hamburg und Marburg zeigte es sich. In Lübeck wollten Entlassene deswegen wieder in die Haft zurückkehren.
9. Rückfälligkeit wird überschätzt. Etwa 10 % der für (weitere) Sicherungsverwahrung rechtlich nicht infrage kommenden, aber als gefährlich erachteten Gefangenen wurden in den wichtigen ersten beiden Jahren einschlägig rückfällig – weit weniger als nach den Gutachten zu erwarten war. Damit sollen Bedeutung oder gar Folgen und Leid jeder neuen Tat keineswegs bagatellisiert werden. Maßlos überschätzt wird zudem die Entwicklung entsprechender Tötungs- oder Sexualkriminalität allgemein. Sie ist eher rückläufig. Politik und massenmediale Darstellung einzelner schrecklicher Verbrechen lassen indes einen unrealistischen Eindruck drastisch steigender Kriminalität entstehen. Geflissentlich übersehen wird außerdem, dass die bisher mangels „neuer Tatsachen“ entlassenen hundert Gefangenen gleichfalls, aber geräuschlos, in die Bevölkerung zurückgekehrt sind. Warum also erst jetzt die Aufregung?
10. Eine „Sicherheitsunterbringung“ mit fester Abschließung nach außen und größerer Freiheit nach innen, wie sie derzeit von einigen Politikern diskutiert wird, ist allenfalls hilfreich für eine künftige Ausgestaltung jeder Sicherungsverwahrung auch im Sinne der Vorgaben unseres Bundesverfassungsgerichts zur Besserstellung gegenüber Strafgefangenen. Die Problematik der jetzt nach dem Straßburger Urteil Freizulassenden löst sie nicht, will man nicht ein neues Verdikt des Europäischen Gerichts riskieren. Sie bleibt Freiheitsentzug wegen Straftaten und Gefährlichkeit, muss also in einem Gesetz schon vor der Straftat vorgesehen und im Urteil angeordnet sein.

Man sollte nicht vergessen, dass es just jene auf Sicherheit und Ordnung setzenden Politiker waren, die heute gegen eine vernünftige, limitierte, rechtsstaatlich wieder eingegrenzte Sicherungsverwahrung opponieren, die aber über ein Jahrzehnt die stete Ausweitung und rechtsstaatliche Entgrenzung dieses bedenklichsten Instruments unseres Strafrechts betrieben haben, und dies ohne Rücksicht auf entgegenstehenden Expertenrat, auf offensichtliche gesetzliche Fehler und Widersprüche, auf praktische Auswirkungen in der Haft und auf die Betroffenen. Sie sollten sich nunmehr ernsthaft auf den vorgelegten Gesetzesentwurf einlassen.

Der Autor ist emeritierter Professor für Kriminologie an der Gießener Universität. Unter seiner Leitung stand eine bundesweite Untersuchung der Sicherungsverwahrung. Sie ist gerade erschienen: Tillmann Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Nomos, Baden-Baden 2010.